



Beschlussbuchabschrift

aus dem Protokollbuch des Marktgemeinderats des Jahres 2019

Sitzung vom 19.03.2019, **Sitzungsraum** Haus des Gastes, 2. Obergeschoss, Burgstraße 6, 91327 Gößweinstein.

Die Sitzung war **öffentlich**.

Mitglieder: 17
Anwesend: 16

3. **Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 1639 (Teilfläche), 1640 und 1647, Gmkg. Stadelhofen**
- A. Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
 - B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**
 - C. Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**
 - D. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein hat in der Sitzung am 18.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem vorliegenden Entwurf des Ingenieurbüros Weyrauther vom 18.09.2018 zur Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1639 (Teilfläche), 1640 und 1647, Gmkg. Stadelhofen, wird mit der beschlossenen Änderung bei B. II. 5. zugestimmt.

Der Entwurf ist Grundlage der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.“

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ in der Zeit vom 15.10.2018 bis 15.11.2018 durchgeführt.

Gleichzeitig erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahmen wurden den Marktgemeinderat zusammengefasst überlassen. Die Beschlussvorschläge sind nachfolgend abgebildet.

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind.

- A. Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gaben keine Stellungnahme ab:**

- Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst
- Vodafone-Kabel Deutschland GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe
- Gemeinde Ahorntal
- Stadt Ebermannstadt
- Markt Egloffstein
- Markt Pretzfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten keine Einwendungen:

- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 07.11.2018
- Regierung von Oberfranken, Bergamt, Stellungnahme vom 23.10.2018
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Stellungnahme vom 05.11.2018
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forstwirtschaft, Stellungnahme vom 12.10.2018
- Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 30.10.2018
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 26.10.2018
- Handwerkskammer für Oberfranken, Stellungnahme vom 13.11.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Stellungnahme vom 11.10.2018
- PLEdoc, Stellungnahme vom 11.10.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 10.10.2018
- TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 11.10.2018
- Kreisbrandrat Flake, Stellungnahme vom 09.11.2018
- Gemeinde Obertrubach, Stellungnahme vom 25.10.2018
- Stadt Pottenstein, Stellungnahme vom 30.11.2018
- Stadt Waischenfeld, Stellungnahme vom 11.10.2018
- Markt Wiesental, Stellungnahme vom 02.11.2018

Beschluss:

Es wird Kenntnis von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden genommen, die keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände geäußert haben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

B. Folgende Fachstellen haben Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

FB 41, Bauamt

In Ziffer 3 der Begründung wird das Flurstück 1963 (Teilfläche) genannt. Hiesigen Erachtens dürfte es sich um die Flur-Nr. 1639 handeln.

Sonstige Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Marktgemeinderat Gößweinstein zur Kenntnis genommen. Bei der unter Ziffer 1 der Begründung stehenden Flurnummer handelt es sich um die Flur-Nr. 1639. Die Begründung wird dementsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis: 15:1

FB 42, Naturschutz

Das überplante Areal liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und nimmt keine naturschutzfachlich wertvollen oder naturschutzrechtlich geschützten Flächen in Anspruch.

Dennoch wird aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege die bauplanungsrechtliche Darstellung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich kritisch gesehen aufgrund der damit einhergehenden Zersiedelung der Landschaft bei gleichzeitigem Vorhandensein einer im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellten, ca. 1,5 ha großen, bislang noch nicht bebauten und auch noch nicht mit einem Bebauungsplan überplanten Gewerbegebietsfläche im Hauptort.

Die vorgesehene gewerbliche Baufläche bei Bösenbirkig kann zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds führen. Der Ortsteil Bösenbirkig ist derzeit in seinem optischen Erscheinungsbild überwiegend von Bauernhöfen und einigen wenigen Wohnhäusern geprägt und stellt einen typisch ländlich geprägten Siedlungsbereich. Die gewerblichen Bauten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als optischer Fremdkörper in der ländlich geprägten Umgebung wahrgenommen werden, dies umso mehr, da weder im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung noch im Bebauungsplanverfahren eine Ortsrandeingrünung vorgesehen ist.

Dem Markt Gößweinstein wird dringend empfohlen vor einer Aufplanung eines Gewerbegebiets bei Bösenbirkig, das letztlich zu einer Zersiedelung der Landschaft führt, zunächst der Aufplanung in dem Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand des Hauptorts den Vorrang zu geben und dort die bauliche Entwicklung durch Aufstellung eines Bebauungsplans voranzutreiben.

Sollte der Markt Gößweinstein letztlich keinen Zugriff auf den ca. 1,5 ha großen Bereich des Gewerbegebiets am östlichen Ortsrand von Gößweinstein haben und an der Aufplanung des Gewerbegebiets bei Bösenbirkig festhalten, dann sollte die bauplanungsrechtliche Darstellung der gewerblichen Baufläche am östlichen Ortsrand von Gößweinstein wieder zurückgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Marktgemeinderat Gößweinstein – auch hinsichtlich der Zersiedelung der Landschaft - zur Kenntnis genommen.

Obwohl die Nachfrage an Gewerbeflächen im Gemeindegebiet dauerhaft vorhanden ist, kann der Markt die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen bei Weitem nicht decken. Weder die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen noch andere sinnvolle Flächen stehen dem Markt zur Verfügung. Im Bereich von Bösenbirkig hat der Markt die Möglichkeit Grund zu erwerben und eine konkrete Anfrage eines ansiedlungswilligen Unternehmens vorliegen. Aus diesem Grund besteht dort ein Bedarf für die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Um den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, sind mittlerweile diverse Eingrünungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Bei der nächsten größeren FNP-Fortschreibung werden die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen am östlichen Ortsrand von Gößweinstein überarbeitet und gegebenenfalls zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

FB 44, Umweltschutz:

Auf unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren vom 13.11.2018 wird verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird von dem Marktgemeinderat Gößweinstein zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Kreisheimatpfleger:

Das geplante Gewerbegebiet liegt an der Zufahrt nach Bösenbirkig von der Staatsstraße 2685. Laut Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West „entstellen vielerorts Gewerbegebiete mit ihrem beliebigen, auswechselbaren Erscheinungsbild die traditionellen Ortsrandansichten“. Daher wird dort folgendes empfohlen: "Zur Minderung der nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild sollte erhöhter Wert auf eine gute Gestaltung und Eingrünung der Gewerbegebiete und ihrer Einzelbauten gelegt werden."

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Marktgemeinderat Gößweinstein zur Kenntnis genommen. Zur Minderung der nachteiligen Wirkung auf das Landschaftsbild werden im Bebauungsplanverfahren diverse Eingrünung- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen befinden sich zur Zeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Abstimmungsergebnis: 16:0

1. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach vom 22.10.2018

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit dem Anschluss des Gebietes an die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Gößweinstein besteht Einverständnis.

Wasserschutzgebiete bzw. deren Schutzzonen oder Quellschutzgebiete sind nicht berührt. Angaben zu Grundwasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/Bauherrn.

2. Gewässerschutz, Abwasser, Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Anschluss des Gebietes an die öffentliche Abwasserbeseitigung über die Mischwasserkanalisation besteht Einverständnis. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen- ein Absetz- und Regenrückhaltebecken ist vor Einleitung vorzusehen.

3. Oberflächengewässer, Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

4. Altlasten, Deponien, Bodenschutz

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

2. Zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg, FB Straßenbau vom 14.11.2018

Gegen die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Einwände, wenn die Auflagen und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 14.11.2018, Az. S 33 - 4622 zum Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ beachtet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg, FB Straßenbau, zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

3. Zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft, vom 17.10.2018

Die für die Planung einbezogene Fläche umfasst ca. 0,89 ha, wobei die Flur-Nrn. 1640 und 1647 als Ackerland bewirtschaftet werden. Die Flur-Nr. 1639 ist ein Wirtschaftsweg. Die Ackerfläche hat mit einer Bodenzahl von 52 Bodenpunkten und der Bodenart Lehm durchaus gute Bodenqualitäten. Die beiden Flächen sind aber rel. klein und ungünstig geformt (Flur-Nr. 1640). Der vorhandene Wirtschaftsweg wird nach Süden verlegt. Hier ist darauf zu achten, dass dieser auch mit moderner Landtechnik befahren werden kann.

Auf die angrenzende Landwirtschaft wird bereits unter Punkt 5 (Immissionsschutz) der Begründung (Vorentwurf) hingewiesen. Nach unserer Kenntnis befindet sich auch keine immissionsrelevante landwirtschaftliche Tierhaltung in der Nähe des geplanten Gewerbegebietes.

Mit einer etwaigen Einfriedung (Einzäunung) sollte ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) zur landwirtschaftlichen Nutzfläche im Westen (Flur-Nr. 1647/2) eingehalten werden, damit die Fläche auch weiterhin ohne Behinderung vollständig bewirtschaftet werden kann.

Ansonsten bestehen seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Bösenbirkig - Gewerbegebiet“ keine Bedenken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Hinweise in der Stellungnahme hinsichtlich der Bodenqualität der landwirtschaftlichen Flächen und der Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges zur Kenntnis. Der Hinweis auf mögliche Geruchsimmissionen durch eine bestehende Pferdekoppel im westlichen Bereich des Plangebietes wird in Plan und Begründung herausgenommen, da mittlerweile keine Pferdekoppel mehr existiert. Am direkten westlichen Rand des Plangebietes ist keine Einfriedung, sondern eine Mulde vorgesehen, die ausreichend Abstand für eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flur-Nr. 1647/2) bietet.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4. Zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 12.11.2018

Die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken müssen während und nach der Bauzeit gewährleistet bleiben.

Soweit im Planungsgebiet Drainagen vorhanden sein sollten, müssen diese dann nach Abschneidung entsprechend neu gefasst und angebunden werden, damit es zu keinen Vernäsungen im angrenzenden landwirtschaftlichen Gebiet kommt. Bei Aufschüttungen und Abgrabungen an den Baugrundstücken ist darauf zu achten, dass sich durch Veränderungen der Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ergeben.

Rein vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass bei Bepflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Flächen kommt. Entlang von Wegen ist zu beachten, dass das Lichtraumprofil für landwirtschaftliche Fahrzeuge und überbreite Erntemaschinen frei gehalten wird. Insbesondere bei der Pflanzung von Laubbäumen ist zu beachten, dass die Kronen der Bäume sehr schnell wachsen und dann in die Fahrbahn hineinragen. Ein rechtzeitiger Rückschnitt ist vorzunehmen.

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Durch die vorgelegte Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die geplante Baumaßnahme selbst, aber auch für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen und stehen somit für die Produktion nicht mehr zur Verfügung. Deswegen muss alles unternommen werden, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Wir beantragen, den Ausgleichsflächenbedarf auf das unvermeidbare Mindestmaß zu begrenzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5. Zur Stellungnahme des „Bundesverwaltungsamtes“ vom 11.10.2018

keine Einwendungen

I. Az.:

Bitte bei zukünftigen TÖB-Beteiligungen ausschließlich die unten genannten Kontaktdaten des BAIUDBw in Bonn verwenden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6. Zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 07.11.2018

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnten die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Bauleitplanverfahren und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7. Bürgerbeteiligung

7.1. Einwendungsführer 1 (Herbert Berner, Schafhof 32, 96103 Hallstadt):

Wir lehnen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Gewerbegebiet Bösenbirkig aus grundsätzlicher Erwägung ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Einwendungsführer zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7.2. Einwendungsführer 2 (Hildegund Grüner, Pezoldstraße 29, 91327 Gößweinstein):

Wir lehnen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Gewerbegebiet Bösenbirkig aus grundsätzlicher Erwägung ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Einwendungsführer zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7.3. Einwendungsführer 3 (Familie Schriefer, Bösenbirkig 13, 91327 Gößweinstein):

Wir lehnen die Änderungen für den Flächennutzungsplan des öffentlichen Gewerbegebietes in Bösenbirkig aus grundsätzlicher Erwägung ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Gößweinstein nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Einwendungsführer zum Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Bebauungsplan „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ behandelt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss:

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Bösenbirkig-Gewerbegebiet“ der Ingenieurgesellschaft Weyrauther, Bamberg, vom 18.09.2018 wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse gebilligt.

Er ist mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Die Übereinstimmung mit dem Beschlussbuch des Marktgemeinderats wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gößweinstein, den 21.03.2019

Markt Gößweinstein

Thiem

II. SG 2 zum weiteren Vollzug